

02.09.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

„Schwarze Kasse“ des Innenministeriums zur Bewältigung des kommunalen Problems der Krankheitskosten für Asylbewerber nutzen

I. Ausgangslage

Das Land Nordrhein-Westfalen steht gemeinsam mit der kommunalen Familie zur humanitären Verpflichtung, Flüchtlinge aufzunehmen. Ausdrücklich unterstützt der Landtag die Bereitschaft Nordrhein-Westfalens, weiteren schutzbedürftigen Flüchtlingen den Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erwartet in diesem Jahr 170.000 Asylanträge, so viele wie seit 20 Jahren nicht mehr. Der enorme Anstieg der Asylbewerberzahlen stellt das Land und insbesondere die Kommunen, die letztlich die Hauptlast zu tragen haben, vor eine enorme Herausforderung. Ein großes Problem für Städte und Gemeinden sind dabei die im Einzelfall außergewöhnlich hohen Krankheitskosten für Asylbewerber. Ambulante sowie stationäre Behandlungskosten für Asylbewerber können dazu führen, dass Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massiv belastet werden. Für die Kommunen sind die tatsächlich entstehenden Kosten nicht planbar. In einigen Städten und Gemeinden sind die Haushaltsmittel bereits mit einem Fall einer ambulanten oder stationären Behandlung eines Asylbewerbers für den gesamten Bereich aufgebraucht. Die Kostenübernahme durch die Kommunen im Bereich Krankheitskosten steigen weiter an, kritisieren auch die kommunalen Spitzenverbände. Pro Einzelfall können Kosten pro Person von mehr als 100.000 Euro anfallen. Solche Kosten sind nicht mehr von der Kostenpauschale des Landes gedeckt.

Nach dem AG AsylbLG und den Regelungen des FlüAG erstattet das Land den Kommunen einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung ausländischer Flüchtlinge in Form einer Pauschale. Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen stellt das Land den Kommunen für das Jahr 2014 insgesamt 91.130.000 Euro zur Verfügung. Von dieser pauschalierten Landeszuweisung sind auch die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt im Sinne des § 4 AsylbLG umfasst. Diese Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel (§ 4 Abs. 1 Satz 3

Datum des Originals: 02.09.2014/Ausgegeben: 02.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

FlüAG) auf die Gemeinden verteilt. Da eine direkte weitere Beteiligung des Landes an den tatsächlichen Kosten für die Heilbehandlung von Asylbewerbern aber nicht gegeben ist, kann dies im Einzelfall für eine enorme Belastung der kommunalen Haushalte sorgen.

Mögliche überbordende Krankheitskosten können bislang auch nicht durch die Härtefallregelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 GFG, abgegolten werden. Der Härtefallausgleich diene, nach Aussage des Ministeriums, allein für den Ausgleich von unbilligen Härten im Einzelfall. Gleichzeitig werden die „Härtefallzuweisungen“ in den vergangenen Jahren aber nicht vollständig abgerufen und werden sodann als Ausgabenreste des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom Ministerium geführt, ohne dass die Reste einer konkreten Verwendung zugeführt werden. Die Verwendung etwaiger Reste obliegt derzeit dem Innenministerium. Zuletzt wurden im Jahr 2012 Ausgabenreste aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen in Höhe von 69 Millionen Euro als Abmilderungshilfe verwendet.

II. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung muss sich proaktiv des Problems der Städte und Gemeinden von überbordenden Krankheitskosten von Asylbewerbern und Flüchtlingen annehmen.
2. Das Land richtet im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes einen „Härtefallfonds“ ein. Dem Fonds fließen die jährlichen Mittel der Härtefallzuweisungen nach §19 Absatz 2 Nr. 5 GFG sowie die jährlichen Ausgabenreste des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die sog. Reste der Gemeindefinanzierungsgesetze für kommunale Bedürfnisse transparent im System des kommunalen Finanzausgleichs verbleiben. Nicht verausgabte Mittel der Härtefallzuweisungen verbleiben so in dem einzusetzenden Härtefallfonds mit klaren Vorgaben. Es wird klargestellt, dass es sich bei dem geplanten Ausgleichsfonds um kommunales Vermögen handelt, das durch das Land NRW nur verwaltet wird.
3. Die sog. Härtefall-Zuweisungen nach §19 Absatz 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz werden zur Entlastung betroffener Kommunen geöffnet, wenn im Einzelfall außergewöhnlich hohe Krankheitskosten für die Versorgung von Asylbewerbern anfallen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt im Rahmen des Härtefallfonds die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie eine außergewöhnliche Belastung im Einzelfall darstellen. Dadurch ist bei besonders hohen Krankheitskosten eine Kostenerstattung des Landes vorgesehen, die über die Pauschalabrechnung hinaus den Gemeinden eine Absicherung vermittelt.
4. Die Landesregierung muss für eine transparente Datengrundlage der kommunalen Aufwendungen für Krankheitskosten für Asylbewerber sorgen.

5. Gleichzeitig ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz die verspätete Anpassung der Pauschalen für die Kommunen an die steigenden Flüchtlingszahlen zu beseitigen. Aufgrund der erheblich steigenden Flüchtlingszahlen muss zukünftig die Landeserstattung auf der Grundlage aktuellster Flüchtlingszahlen erfolgen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth
und Fraktion